



GEMEINDE LUFINGEN

Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26. September 2025

Dauernde Verkehrsordnung Lufingen «Ost»

Verkehrsordnung:

Auf Antrag der Gemeinde Lufingen hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert:

Zone Ost

Breitstrasse, Breitiweg, Mülistrasse, Müliweg, Schützenhausstrasse, Schützenhausweg und Heerentalweg.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Kontaktstelle Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27. Oktober 2025

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Gemeinderat Lufingen

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 1. September 2025/Ryff

Nr. 102328

Verkehrsordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag des Gemeinderates Lufingen (Beschluss-Protokoll vom 2. Juli 2025) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

I Lufingen, Zone Ost.

Auf folgender Strasse wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- Breitistrasse
- Breitiweg
- Mülistrasse
- Müliweg
- Schützenhausstrasse
- Schützenhausweg
- Heerentalweg

II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:

Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag bzw. früher eingereichten Unterlagen, den Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde Lufingen sowie dem Massnahmenplan vom 24.06.2025.

Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.

- III Auf dem genannten Strassenabschnitten ist an folgenden Orten eine Bodenmarkierung "ZONE 30" anzubringen: Auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone "Lufingen Ost".
- V In Verbindung mit dieser Verkehrsordnung sind keine unterstützenden baulichen Massnahmen nötig. Der Massnahmenplan (Signalisation und Markierungen) ist während der Dauer der Rechtsmittelfrist dieser Verfügung öffentlich aufzulegen.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- VII Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeinde Lufingen

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller



Legende

- 1.01 Bodenmarkierungen
- A.01 Signalisation neu
- betroffene Strassenabschnitte

Massnahmenplan 1:750

Kanton Zürich
Gemeinde Lufingen

T30-Zone Lufingen Ost

Datum:	24.06.2025
Format:	63 x 60
Gezeichnet:	DCh
Revidiert:	-
Objekt Nr.	04.23-1002
Plan Nr.	05

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Gemeindeverwaltung Lufingen
Mülistrasse 11
8426 Lufingen

info@lufingen.ch

Zürich, 1. September 2025/Ryff

Gemeinde Lufingen
Tempo-30-Zone "Lufingen Ost"
2. Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Landis AG, Geroldswil vom 23. Oktober 2023, mit Massnahmenpläne vom 24.06.2025 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zone

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung von verkehrsberuhigenden Elementen verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen

- Alle unsere Begehren aus der 1. Stellungnahme wurden berücksichtigt.
- Keine.

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

Vorbehalt

- Es bleibt eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen vorbehalten.

Weiteres Vorgehen

- Der Antrag der Gemeinde Lufingen (Protokoll-Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 02. Juli 2025) liegt vor. Die entsprechenden Verfügungen werden erlassen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist.

Nachkontrolle

- Wir empfehlen die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Michael Ryffel, Tel. 058 648 93 38, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Beilagen: Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone